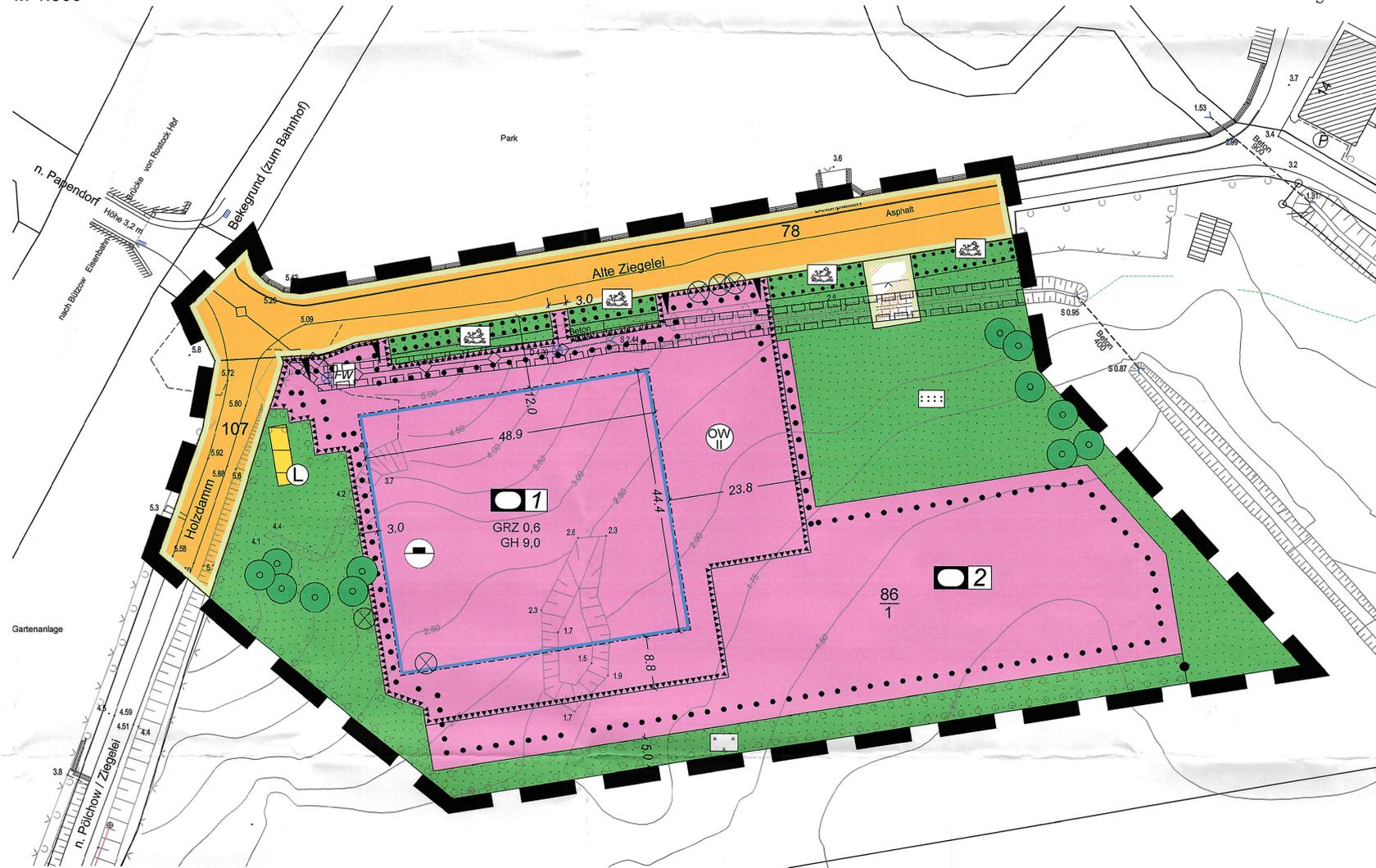


SATZUNG DER GEMEINDE PAPENDORF über den Bebauungsplan Nr. 22 "Schulsporthalle am Campus"

Teil A – Planzeichnung
M 1:500



Planzeichenerklärung

Es gilt die Planzeichenerklärung vom 18. Dezember 1990 (BGBl. I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 04. Mai 2017 (BGBl. I S. 1057)

1. Festsetzungen

Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, §§ 18, 19 BauNVO)

GRZ	Grundflächenzahl
GH	Gebäudehöhe in m als Höchstmaß

Bauweise, Baugrenzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§ 22, 23 BauNVO)

Baugrenze	Baugrenze
-----------	-----------

Flächen für den Gemeinbedarf (§ 9 Abs. 1 Nr. 5 BauGB)

Flächen für Gemeinbedarf mit lfd. Nummerierung	Zweckbestimmung: Sporthalle
Flächen für Gemeinbedarf mit lfd. Nummerierung	Zweckbestimmung: Außensportanlagen

Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

Straßenverkehrsfläche	Straßenverkehrsfläche
Straßenbegrenzungslinie	Straßenbegrenzungslinie
Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung - landwirtschaftliche Zufahrt, privat	Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung - landwirtschaftliche Zufahrt, privat
Einfahrtbereich	Einfahrtbereich
Feuerwehrezufahrt	Feuerwehrezufahrt

Flächen für Versorgungsanlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 12 BauGB)

Löschwasser - Zisterne	Löschwasser - Zisterne
------------------------	------------------------

Hauptversorgungsleitungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 13 und Abs. 6 BauGB)

Regenwasserleitung, unterirdisch	Regenwasserleitung, unterirdisch
----------------------------------	----------------------------------

Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)

Grünflächen, öffentlich	Grünflächen, öffentlich
Ortsrandgrün	Ortsrandgrün
Feldhecke	Feldhecke
Wiese	Wiese

Flächen für Aufschüttungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 17 BauGB)

Flächen für Aufschüttungen	Flächen für Aufschüttungen
----------------------------	----------------------------

Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 BauGB)

Anpflanzen von Bäumen	Anpflanzen von Bäumen
Baum künftig fortfallend	Baum künftig fortfallend
Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen	Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen
Umgrenzung von Flächen für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen	Umgrenzung von Flächen für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

Sonstige Planzeichen

Mit Leitungsrecht zu Gunsten der Gemeinde zu belastende Flächen	Mit Leitungsrecht zu Gunsten der Gemeinde zu belastende Flächen
Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes (§ 9 Abs. 7 BauGB)	Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes (§ 9 Abs. 7 BauGB)
Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung	Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung

2. Nachrichtliche Übernahmen

Flächen für die Wasserwirtschaft - Schutzgebiet für Oberflächengewässer Trinkwasserschutzzone II	Flächen für die Wasserwirtschaft - Schutzgebiet für Oberflächengewässer Trinkwasserschutzzone II
--	--

3. Darstellungen ohne Normcharakter

vorhandene bauliche Anlagen	vorhandene bauliche Anlagen
vorhandene Flurstücksgrenzen	vorhandene Flurstücksgrenzen
Flurstücksnummern	Flurstücksnummern
Bemaßung in m	Bemaßung in m
Höhenlinien/ Höhenpunkte in m über NN	Höhenlinien/ Höhenpunkte in m über NN
künftig fortfallend	künftig fortfallend

Plangrundlagen:
Topographische Karte Maßstab 1:10000, Landesamt für innere Verwaltung Mecklenburg-Vorpommern, Geo Basis - DEM-V, 2015; Auszug aus der Liegenschaftskarte der Flur 4 der Gemarkung Papendorf, Lage- und Höhenplan, Vermessungsbüro Gollnik, 17.07.2015; eigene Erhebungen

Hinweise

Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes sind keine Bodendenkmale bekannt. Werden unvermutet Bodendenkmale entdeckt, ist dies gem. § 11 Abs. 2 DSchG M-V unverzüglich der Unteren Denkmalschutzbehörde anzuzeigen. Fund und Fundstelle sind bis zum Eintreffen eines Vertreters des Landesamtes für Kultur und Denkmalpflege in unverändertem Zustand zu erhalten. Verantwortlich hierfür sind der Entdecker, der Leiter der Arbeiten, der Grundeigentümer sowie zufällige Zeugen, die den Wert des Fundes erkennen.

Das Plangebiet ist nicht als kampfmittelbelastet bekannt. Es ist jedoch nicht auszuschließen, dass bei Tiefbauarbeiten Munitionsfunde auftreten können. Aus diesem Grunde sind Tiefbauarbeiten mit entsprechender Vorsicht durchzuführen. Sollten bei diesen Arbeiten kampfmittelverdächtige Gegenstände oder Munition aufgefunden werden, ist aus Sicherheitsgründen die Arbeit an der Fundstelle und der unmittelbaren Umgebung sofort einzustellen und der Munitionsbergungsdienst zu benachrichtigen. Nötigenfalls ist die Polizei und ggf. die örtliche Ordnungsbehörde hinzuzuziehen. Wer Kampfmittel entdeckt, in Besitz hat oder Kenntnis von Lagerstellen derartiger Mittel erhält, ist verpflichtet, dies unverzüglich der örtlichen Ordnungsbehörde anzuzeigen.

Bei allen Maßnahmen ist Vorsorge zu treffen, dass schädliche Bodeneinträge, welche eine Verschmutzung, unnötige Vermischung oder Veränderungen des Bodens, Verlust von Oberboden, Verdichtung oder Erosion hervorrufen können, vermieden werden. Werden bei Bauarbeiten Anzeichen für bisher unbekannt Belastungen des Untergrundes (unnatürlicher Geruch, anomale Färbung, Austritt verunreinigter Flüssigkeiten, Ausgasungen, Altballagerungen) angetroffen, ist der Grundstückbesitzer gemäß § 4 Abs. 3 Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) zur ordnungsgemäßen Entsorgung des belasteten Bodenaushubs verpflichtet. Auf die Anzeigepflicht bei der unteren Abfallbehörde des Landkreises Rostock wird hingewiesen.

Der Geltungsbereich der Satzung liegt innerhalb der Trinkwasserschutzzone II der "Oberflächenwasserfassung Warnow". Gemäß § 138 Abs. 1 des Wassergesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (LWaG) bleiben die auf der Grundlage des Wassergesetzes der DDR beschlossenen Trinkwasserschutzgebiete weiterhin bestehen. Die Verbote und Nutzungsbeschränkungen zum Trinkwasserschutz gemäß der Richtlinie für Trinkwasserschutzgebiete (DVGW Regelwerk Arbeitsblatt W 101) sind zu beachten.

Als Maßnahme für die Inanspruchnahme von etwa 2.400 m² Vogelschutzgebietsfläche ist bis zum Baubeginn eine ca. 2.400 m² große Grünlandfläche innerhalb des Schutzgebietes neu herzustellen und zu sichern. Die Fläche befindet sich in der Gemarkung Huckstorf, Flur 2 auf dem Flurstück 16, das bereits in Teilen als Dauergrünland bewirtschaftet wird und erweitert werden soll. Auf den Einsatz von mineralischen N-Düngemitteln sowie chemisch-synthetischen Pflanzenschutzmitteln ist zu verzichten. Die Fläche ist ab Mai 2018 als Grünland vorzubereiten und herzustellen.

Außerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplans sind die Bäume an der Straße "Alte Ziegelei" innerhalb des Parks der Villa Papendorf ebenfalls während der Baumaßnahmen gem. einschlägiger Vorschriften zu schützen und zu erhalten.

Im Plangebiet ist eine naturverträgliche Anlagen- bzw. Außenbeleuchtung vorzusehen. Eine erhebliche Erhöhung der allgemeinen Raumhelligkeit ist unzulässig.

Die Eingriffe in Natur und Landschaft werden durch externe Maßnahmen im Rahmen des Ökotoxik Nr. LRO-045 ausgeglichen. Es werden insgesamt 14.263 Kompensationsflächenäquivalente (KfA) benötigt.

Die in der Satzung genannten Gesetze, Normen und Richtlinien können im Baumarkt des Amtes Warnow-West, Schulweg 1a, 18198 Kritzow, während der Öffnungszeiten eingesehen werden.

Preamble

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) und der Überleitungsvorschrift in § 245 c Baugesetzbuch (BauGB) sowie § 86 der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (LBO M-V) in der Fassung vom 15.10.2019 (GVBl. M-V S. 334) wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung der Gemeinde Papendorf vom 03.05.2018 folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 22 "Schulsporthalle am Campus", gelegen im Süden von Papendorf, südlich der Straße Alte Ziegelei und östlich des Holzdamms, umfassend die Flurstücke 78 (teilw.), 86/1 und 107 (teilw.) der Flur 4 in der Gemarkung Papendorf, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie den örtlichen Bauvorschriften erlassen:

Teil B - Text

Es gilt die BauNutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786).

1. Flächen für den Gemeinbedarf (§ 9 Abs. 1 Nr. 5 BauGB)

- 1.1 Innerhalb der festgesetzten Fläche für den Gemeinbedarf mit der lfd. Nr. 1 und mit der Zweckbestimmung "Sporthalle" ist die Errichtung einer Sporthalle mit allen notwendigen Anlagen und Räumen sowie Stellplätzen, Zufahrten und sonstige Nebenanlagen, die für den Betrieb der Einrichtung erforderlich sind, zulässig.
- 1.2 Innerhalb der festgesetzten Fläche für den Gemeinbedarf mit der lfd. Nr. 2 und mit der Zweckbestimmung "Außensportanlagen" ist ausschließlich die Errichtung von Außensportanlagen und den nötigen Zuwegungen und Einfriedungen zulässig. Hochbauten jeglicher Art sind unzulässig.

2. Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB und §§ 16, 18 und 19 BauNVO)

- 2.1 In der festgesetzten Fläche für den Gemeinbedarf mit der lfd. Nr. 1 darf die zulässige Grundfläche durch die Grundflächen der in § 19 Abs. 4 BauNVO bezeichneten Anlagen bis zu einer GRZ von max. 0,9 überschritten werden.
- 2.2 Für die festgesetzte Gebäudehöhe gilt als Bezugspunkt die Oberkante der anbaufähigen Erschließungsstraße "Alte Ziegelei". Die Gebäudehöhe ist gleich die Höhenlage der oberen Dachbegrenzungskante. Dachaufbauten wie Entlüftungsschächte, Schornsteine usw. dürfen die zulässige Gebäudehöhe um bis zu 2,0 m überschreiten.

3. Stellplätze, Garagen und Nebenanlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB, §§ 12 u. 14 BauNVO)

- Die Errichtung von Carports oder Garagen ist unzulässig.

4. Flächen für Aufschüttungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 17 und Abs. 6 BauGB)

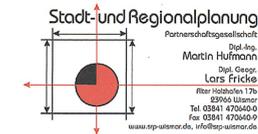
- Innerhalb der festgesetzten Fläche für den Gemeinbedarf mit der lfd. Nr. 1 und mit der Zweckbestimmung "Sporthalle" sind Aufschüttungen bis zu einer Geländehöhe von 5,10 m ü. NN zulässig.

5. Grünflächen, Planungen, Nutzungsregelungen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft, Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen, Artenschutz und Maßnahmen zum Ausgleich (§ 9 Abs. 1 Nr. 15, 20, 25 und Abs. 1a BauGB)

- 5.1 Innerhalb der zum Erhalt festgesetzten Flächen sind Bäume und sonstige Gehölzbestände während der Baumaßnahmen zu schützen und dauerhaft zu erhalten. Entsprechend der einschlägigen Vorschriften sind die Bestände vor Beginn der Bauarbeiten vor Beschädigungen zu schützen und bei Abgang gemäß gültigem Regelwerk zu ersetzen.
- 5.2 Zu Beginn der Baumaßnahmen ist an der Nordseite der geplanten Strauchhecke gemäß Pkt. 5.3 ein provisorischer Zaun zu errichten, der für die gesamte Baumaßnahme sowie für 7 Jahre ab Pflanzung vorzuhalten ist. Der Zaun dient der Abschirmung und Verminderung von optischen und akustischen Störungen von Zielorten des Europäischen Vogelschutzgebietes "Warnowtal, Sternberger Seen und untere Mildenitz", solange die Pflanzung noch keine vollständige abschirmende Wirkung besitzt. Der Zaun ist ortsfest, blickdicht und mit einer Höhe von 2 m sowie auf einer Länge von 180 m herzustellen. Nach 7 Jahren ist die Pflanzung auf ihre abschirmende Funktion im Beisein der zuständigen Naturschutzbehörde zu prüfen und der Zaun erst dann zu entfernen. Bei fehlender Funktion verbleibt der Zaun für einen weiteren, mit der Behörde festzulegenden Zeitraum.
- 5.3 Innerhalb der Grünflächen mit der Zweckbestimmung "Ortsrandgrün" ist eine durchgängig dreireihige Hecke aus Heistern (3xv, 150-175 cm) und Sträuchern (3xv, 60-100 cm) herzustellen. Die Sträucher sind innerhalb und zwischen den Reihen in einem Pflanzabstand von 1,50 m und von Reihe zu Reihe versetzt zu pflanzen. In den Flächen sollen einzelne Hochstämme als Überhälter (3xv, m.Db., StU, 12-14 cm) gepflanzt werden. Die Pflanzungen sind auf Dauer zu erhalten. Für die Pflanzflächen gilt eine 1-jährige Fertigstellungs- und 4-jährige Entwicklungspflege.
- 5.4 Innerhalb der Grünflächen mit der Zweckbestimmung "Wiese" ist eine artenreiche Wiese zu entwickeln und dauerhaft zu erhalten. Die Flächen sind dazu mit einer zertifizierten Saatgutmischung regionaler Herkunft (VWV-Regiosaaten, Produktionsraum 2, Ursprungsgebiet 3) mit hohem Kräuteranteil anzubauen. Das Saatgut soll einen Gräseranteil von max. 15 % und einen Blütenanteil von mind. 85 % besitzen und ist in der Menge 2 g/m² auszubringen. Im Bereich der belasteten, ehemals als Lager genutzten Fläche (teilweise) ist der Boden vor der Ansaat zu entfernen und durch Oberboden zu ersetzen.
- 5.5 Innerhalb des Plangebietes ist außerdem die Pflanzung von 12 Einzelbäumen vorgesehen. Die Bäume sind als Hochstamm (3xv, m.Db., StU, 16-18 cm) versch. Baumart zu pflanzen. Für die Bäume gilt eine 1-jährige Fertigstellungs- und 4-jährige Entwicklungspflege. Die festgesetzten Baumstandorte können geringfügig versetzt werden.
- 5.6 Für die Dauer der Baumaßnahmen ist durch den Vorhabenträger eine ökologische Baubegleitung zur Kontrolle, Überwachung und Dokumentation der naturschutzfachlichen und artenschutzrechtlichen Auflagen und Maßnahmen einzusetzen.
- 5.7 Bei den Erdarbeiten anfallender, unbelasteter Bodenaushub ist in nutzbarem Zustand zu erhalten und, soweit möglich an Ort und Stelle wieder zu verwenden oder einer Wiederverwertung zuzuführen.
- 5.8 Die Baustelleneinrichtungen sind auf das notwendigste Maß zu beschränken. Nach Beendigung der Bauarbeiten sind baubedingte Beeinträchtigungen (wie Bodenverdichtungen, Fahrspuren, Fremdstoffreste) zurückzunehmen.
- 5.9 Das Entfernen von Bäumen, Gehölzbeständen und der sonstigen Vegetationsschicht ist gemäß Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) ausschließlich außerhalb der Brutzeiten von Vögeln sowie außerhalb der Quartiernutzung von Fledermäusen, zwischen 01.11. und 28.02. durchzuführen. Ausnahmen sind zulässig, sofern der gutachterliche Nachweis durch den Verursacher erbracht wird, dass die artenschutzrechtlichen Bestimmungen des § 44 Abs. 1 BNatSchG eingehalten werden und die Zustimmung der Naturschutzbehörde vorliegt.
- 5.10 Nachgewiesene Bruthöhlen/ Höhlenquartiere und Nester sind durch Ersatzkästen im räumlichen Umfeld zu ersetzen. Der Bedarf ergibt sich im Rahmen der fachgutachterlichen Kontrolle vor Entfernen der Bäume und Gehölzbestände. Bei fehlendem Nachweis entfällt die Maßnahme.
- 5.11 Die Bauarbeiten im Plangebiet sind auf die Zeit außerhalb der Dämmerung und Nacht zu beschränken. Dazu sind die Arbeiten 1 Stunde nach Sonnenaufgang aufzunehmen und 1 Stunde vor Sonnenuntergang zu beenden.
- 5.12 Vor Baubeginn ist entlang der südlichen Grenze des Bebauungsplans ein mobiler Amphibien- bzw. Reptilienzaun zu errichten und für die Dauer der Baumaßnahmen vorzuhalten. Unmittelbar nach Errichtung des Zauns ist der eingezäunte Geltungsbereich durch die ökologische Baubegleitung auf das Vorkommen von Amphibien bzw. Reptilien zu untersuchen, ggf. gefundene Tiere abzusammeln und außerhalb des B-Plans wieder auszusetzen.

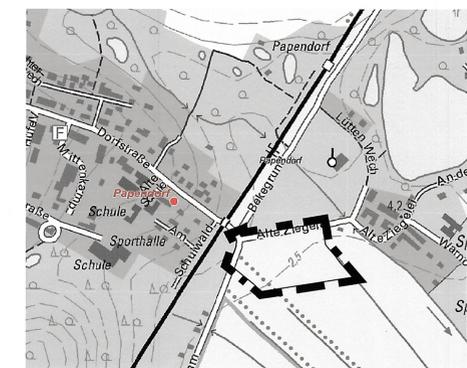
6. Festsetzungen zur äußeren Gestaltung baulicher Anlagen (§ 9 Abs. 4 BauGB sowie § 86 LBO M-V)

- 6.1 Stellplätze von Müllbehältern sind mit einer blickdichten, dauerhaften Befestigung, begrünter Umkleidung oder Rankgitter zu versehen.
- 6.2 Werbeanlagen mit wechselndem oder sich bewegendem Licht sind unzulässig.
- 6.3 Es wird auf § 84 der Landesbauordnung M-V verwiesen, wonach ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig dieser nach § 86 Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern erlassenen Satzung über die örtlichen Bauvorschriften zuwiderhandelt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden.



Verfahrensvermerke

1. Der Aufstellungsbeschluss der Gemeindevertretung über den Bebauungsplan Nr. 22 wurde am 19.02.2015 gefasst. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Aushang an der Bekanntmachungstafel am Mehrgenerationenhaus, Alte Schule 1 in Papendorf erfolgt.
Papendorf, den 21.06.18 (Siegel) Der Bürgermeister
2. Die für Raumordnung und Landesplanung zuständige Stelle ist mit Schreiben vom 25.01.2016 beteiligt worden.
Papendorf, den 21.06.18 (Siegel) Der Bürgermeister
3. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB ist in der Zeit vom 04.01.2016 bis zum 05.02.2016 durch eine öffentliche Auslegung der Planung durchgeführt worden. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, sind gemäß § 4 Abs. 1 BauGB mit Schreiben vom 25.01.2016 zur Abgabe einer Stellungnahme auch im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltpflichtung aufgefordert worden.
Papendorf, den 21.06.18 (Siegel) Der Bürgermeister
4. Die Gemeindevertretung hat am 03.05.2018 den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 22 mit Begründung gebilligt und zur öffentlichen Auslegung bestimmt.
Papendorf, den 21.06.18 (Siegel) Der Bürgermeister
5. Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 22, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie der Begründung dazu haben in der Zeit vom 11.10.2017 bis zum 13.11.2017 während der Dienstzeiten im Amt Warnow-West nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausliegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, welche Umweltinformationen zur Verfügung stehen, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist abgegeben werden können und dass nicht freigelegte abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können, durch Aushang an der Bekanntmachungstafel am Mehrgenerationenhaus, Alte Schule 1 in Papendorf vom 19.09.2017 bis zum 12.10.2017 bekannt gemacht worden. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, sind mit Schreiben vom 10.10.2017 über die öffentliche Auslegung informiert und gemäß § 4 Abs. 2 BauGB zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.
Papendorf, den 21.06.18 (Siegel) Der Bürgermeister
6. Der katastermäßige Bestand innerhalb des Geltungsbereichs am 01.01.18 wird als richtig dargestellt bescheinigt. Hinsichtlich der lagerigen Darstellung der Grenzpunkte gilt der Vorbehalt, dass eine Prüfung nur grob erfolgte, da die rechtsverbindliche Flurkarte im Maßstab 1:10000 vorliegt. Regressansprüche können nicht abgeleitet werden.
Rostock, den 02.06.2018 (Siegel) Öffentlich best. Vermesser
7. Die Gemeindevertretung hat die Stellungnahmen der Öffentlichkeit sowie die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am 03.05.2018 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.
Papendorf, den 21.06.18 (Siegel) Der Bürgermeister
8. Der Bebauungsplan Nr. 22, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) wurde am 03.05.2018 von der Gemeindevertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung des Bebauungsplans Nr. 22 einschließlich Umweltbericht wurde gebilligt.
Papendorf, den 21.06.18 (Siegel) Der Bürgermeister
9. Die Satzung über den Bebauungsplan Nr. 22, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit aufgesetzt.
Papendorf, den 21.06.18 (Siegel) Der Bürgermeister
10. Der Satzungsbeschluss und die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind durch Aushang an der Bekanntmachungstafel am Mehrgenerationenhaus, Alte Schule 1 in Papendorf vom 26.06.18 bis zum 09.07.18 bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung ist mit Ablauf des 09.07.18 in Kraft getreten.
Papendorf, den 12.07.18 (Siegel) Der Bürgermeister



Quelle: Topografische Karte, © Geo Basis - DEM-V, 2015

SATZUNG DER GEMEINDE PAPENDORF über den Bebauungsplan Nr. 22 "Schulsporthalle am Campus"

gelegten im Süden von Papendorf, südlich der Straße Alte Ziegelei und östlich des Holzdamms, umfassend die Flurstücke 78 (teilw.), 86/1 (teilw.) und 107 (teilw.) der Flur 4 in der Gemarkung Papendorf

SATZUNGSBESCHLUSS

03.05.2018